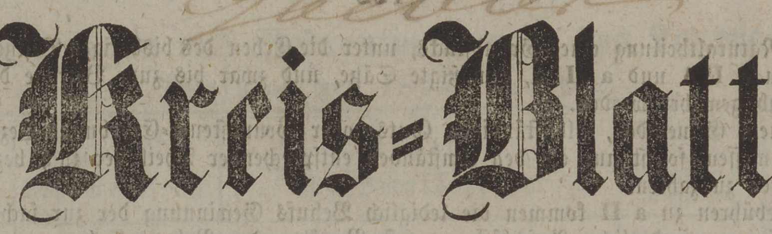
22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.



Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 31. Stuhm, Sonnabend, den 5. August. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Nachstehender **vorläufige** Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten:

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen **durch den Fortschreibungsbeamten** ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung 2c. der im § 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§ 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§ 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1. unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . 1 Sgr.,
2. von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt 2 „
3. „ 10 „ 20 „ „ 3 „
4. „ 20 „ 30 „ „ 4 „
5. „ 30 „ 40 „ „ 5 „
6. „ 40 „ 50 „ „ 6 „
7. u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b. Ist der Auszug in kleinerem Maaßstabe als 1 : 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben **Gemarkung** zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8, № 2 zu a, b, c, a. a. O.) **nothwendig** verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungs-Vermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter № 5 im § 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maaßstab (№ 8 im § 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre 2c. 2c., für die Ausführung der im dritten Absatz des § 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§ 2. a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)
1. bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . 5 Sgr.
2. bei Besitzstücken von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . 7 Sgr.
3. bei Besitzstücken von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . . . 10 Sgr.

B. wenn die Vermessung **lediglich** Behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§ 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 Sgr.

II. für je Hundert Ruthen der Behufs Aufnahme der Veränderung **nothwendig** zu messen gewesen und **wirklich gemessenen** Konstruktions- (Stations-) Linien A. in dem Falle zu I. A . . 30 Sgr.
B. in dem Falle zu I. B . . 10 Sgr.

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks, unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a I A und a II A, ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a I B und a II B herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a II kommen die lediglich Behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte, oder Behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§ 3. a. Bedarf es Behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwaltet, entnommen werden, so sind statt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien 6 Sgr.

b. Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im § 2 zu a II B angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letzgedachten Betrages zu ermäßigen.

§ 4. Für die Flächeninhalts-Berechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden **wirklich berechneten** und **nothwendig** zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§ 5. a. Die Sätze der §§ 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung 2c.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältnisse erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im § 2 zu a, I A und a II A, sowie im § 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c. Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch Behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergleiche § 2 zu a II).

d. Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a II A, beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§ 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§ 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für **alle** mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§ 8. Die Sätze der §§ 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein. Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von **höchstens** $1\frac{2}{3}$ Thaler zu Grunde zu legen.

§ 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten Behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher 2c. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister. gez. v. **Bodelschwingh.**

wird von uns hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Wir machen außerdem noch darauf aufmerksam, wie wichtig für sämmtliche Grundbesitzer eine ordnungsmäßige Befestigung der Eigenthumsgrenzen ist. Wir haben deshalb die Fortschreibungsbeamten unsers Regierungsbezirks angewiesen, bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Ausführung solcher Fortschreibungs-Vermessungen, welche die Feststellung von Eigenthums-Veränderungen zum Gegenstande haben, auf eine gute und dauerhafte Bezeichnung und Befestigung der Eigenthumsgrenzen im Felde hinzuwirken, und hierzu je nach Umständen entweder Grenzsteine zu verwenden, oder Hügel zu schütten, in welche Glas, Mauersteine 2c. eingegraben werden. — Im eigenen Interesse der Grundbesitzer erwarten wir, daß die letztern den diesfälligen Aufforderungen unserer Beamten bereitwillig nachkommen werden.

Marienwerder, den 16. Juli 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
—	—	12. August, Vorm. 9 U.	Posilge	Posilge	Posilge	Stuhm — Posilge und Budisch.
—	—	12. August, Vorm. 11 U.	Budisch	Budisch, Sandhuben	Budisch	Budisch — Choyten und Waplitz.
—	—	12. August, Vorm. 12 U.	Choyten	Choyten, Bebersbruch, Bruch, Czewskawolla, Trankwitz.	—	—
12. August, Nachm. 2 U.	Waplitz	. . .	. . .	Waplitz, Ankemitt, Mienten, Morainen, Polixen, Ramten, Reichandreß, Tillendorf, Kl. Waplitz.	Waplitz	Waplitz — Stuhm.
—	—	16. August, Vorm. 9 U.	Tiefensee	Tiefensee	Tiefensee	Stuhm — Tiefensee und Menthen.
—	—	16. August, Vorm. 11 U.	Menthen	Menthen, Altendorf, Blonaken, Sparau, Gr. Stanau, Kl. Stanau.	Menthen	Menthen — Stuhm.
—	—	19. August, Vorm. 9 U.	Waplitz	. . . (Wie zur Impfung.) . . .	Waplitz	Stuhm — Waplitz und Altmark.
19. August, Nachm. 1 U.	Altmark	. . .	. . .	Altmark, Vorw. Altmark, Kleczewo, Kontken, Neumark.	Altmark	Altmark — Kalwe.
19. August, Nachm. 4 U.	Kalwe	. . .	. . .	Kalwe, Brosowken, Georgensdorf, Iggeln, Peterswalde, Neunhuben, Teltwitz, Troop.	Kalwe	Kalwe — Stuhm. (Schluß folgt.)

In № 28 des Kreisblattes Zeile 1 soll es nicht Gewerbe- sondern **Gebäude**-Steuer-Gesetz heißen.
Stuhm, den 30. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der hinter der Dienstmagd Helene Kossakowski unterm 5. Juli c. erlassene Steckbrief ist erledigt.
Marienburg, den 25. Juli 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Der Schäfer Ferdinand Lungwald, welcher sich Ausgangs vorigen Jahres auf ein gefälschtes Attest bei dem Hofbesitzer Riedel in Braunswalde vermiethet hat, steht in polizeilicher Untersuchung, hat indessen seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden, sowie die Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem ꝛc. Lungwald zu recherchiren und im Ermittelungsfalle desselben mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.
Marienburg, den 28. Juli 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der August Preiskowski ist aus dem Dienste entlaufen. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich der ꝛc. Preiskowski aufhalten sollte, wird ersucht, denselben zu verhaften und hierher dirigiren zu lassen.
Stuhm, den 1. August 1865. Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 24. Juli 1865.

Die zu Rehhof sub No. 5 und No. 54 des Hypothekenbuchs gelegenen, den Friedrich und Wilhelmine, geb. Deutschendorf, Schrowe'schen Eheleuten gehörigen beiden Grundstücke, abgeschätzt auf 1000 resp. 150 Thlr., zusammen 1150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. November 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die unbekannten Erben
a. des Altsitzers Johann Janzen aus Montauerweide,
b. des David Deutschendorf aus Rehhof,
werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Die **Cölner Dombau-Lotterie** findet **am 4. September c.** statt. — Einige Loose sind noch für kurze Zeit vorräthig. **Knopmuss.**

Bekanntmachung.

Die Bauausführung der projectirten Kreis-Chausse von Maldeuten nach Mohrungen von 1$\frac{7}{8}$ Meilen Länge soll im Wege der Minuslicitation in Entreprise gegeben werden und steht zur Entgegennahme der Forderungen von Bauunternehmern auf

Sonnabend, den 12. August c., von Vormittags 10 Uhr ab,

im Gasthause zu Maldeuten Termin an, welcher um 2 Uhr Nachmittags geschlossen wird, so daß später sich meldende Licitanten unberücksichtigt bleiben werden.

Der Bau-Anschlag — einschließlich der Kosten für eine Brücke über den oberländischen Kanal bei Zolp von 9900 Thlr. — berechnet die Bausumme auf 84000 Thlr., wovon jedoch einzelne Anschlagstitel (als Grundentschädigung, Aufsichtskosten 2c.) von der Lecitation ausgeschlossen bleiben. Der Bau ist sofort zu beginnen und bis zum 1. October 1867 zu beendigen.

Bauanschlag und Kontractsbedingungen werden im Lecitations-Termine bekannt gemacht und können vor demselben beim Königl. Landrathsamte hierselbst in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Annahme des Bau-Unternehmers aus der Zahl der Mindestfordernden bleibt der Chaussee-Bau-Commission vorbehalten und wird sich deren Entscheidung ebensowohl nach der Höhe der Lecitations-Summe als auch nach der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Licitanten richten, weshalb von den Letzteren, sofern dieselben der Commission nicht bekannt, der Nachweis über ihre Vermögenslage im Termine geführt werden muß.

Mohrungen, den 30. Juli 1865.

Der Vorsitzende der Kreis-Chausseebau-Commission.
Landrath **v. Spies.**

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 9. Juni 1865.

Das zu Polixen belegene, der Wittwe Louise Hennig, geb. Schulz, und den Geschwistern Emil, Adolph Rudolph, Arnold David und Emilie Hennig gehörige Grundstück, Nro. 24 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 780 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,
den 21. Juli 1865.

Das den Brauereibesitzer Heinrich Haude'schen Eheleuten gehörige, hierselbst **sub No. 153** belegene Grundstück, abgeschätzt auf 4331 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. November 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die Geschwister Lidia Amalie Ludowika und Ottilie Leopoldine Emma Krause werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Stempel-Apparate mit blauer Farbe sind jetzt wieder vorräthig. **J. Werner.**

(Hierzu zwei Beilagen.)